

hen jedoch davon aus.

Das OLG prüft u. a. die Frage, ob diese Ausnahmeregelung für Reihen (in der Sache: seine Interpretation dieser Regelung) mit Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG) vereinbar sei, der eine entsprechende Vorschrift enthält und gleichfalls den Begriff der Reihe verwendet. Das OLG bejaht dies und beruft sich hierfür auf Art. 3 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie wonach die Mitgliedsstaaten der EU für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, strengere oder ausführlichere Bestimmungen als die der Richtlinie erlassen können. Von dieser Abweichungsermächtigung habe der Landesgesetzgeber mit den Ausnahmeregelungen der §§ 26 Abs. 4 RfStV, 33 Abs. 7 LRG Nds Gebrauch gemacht und dem Begriff der Reihe eine engere Bedeutung beigelegt als in Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie. Diese Ansicht ist jedoch verfehlt. Es ist nämlich nichts dafür ersichtlich, daß es sich bei den Ausnahmeregelungen für Reihen im RfStV und LRG Nds um eine strengere oder ausführlichere Bestimmung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 EG-Fernsehrichtlinie handelt. Der Begriff der Reihe wird in den landesrechtlichen Bestimmungen weder näher definiert noch eingegrenzt. Auch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften gibt, wie das OLG selbst einräumt, nichts Ergiebigen für seine Auslegung her. Der Landesgesetzgeber hat also den Begriff der Reihe aus Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie übernommen und keineswegs von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, insoweit eine strengere oder ausführlichere Bestimmung zu erlassen.

Entgegen der Ansicht des OLG ist es daher nicht unerheblich, wie der Begriff der Reihe in Art. 11 Abs. 3 Satz 1 EG-Fernsehrichtlinie zu verstehen ist und ob er, wie die Fernsehveranstalterin vorgetragen hat, großzügiger ausgelegt wird als vom AG und vom OLG (für eine großzügige Auslegung auch Tschentscher/Klee, Aktuelle Rechtsprobleme der Werbung im privaten Rundfunk, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1994, S. 146, 156). Denn die Gerichte der Mitgliedsstaaten der EU sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Auslegung des nationalen Durchführungsrechts die jeweilige Richtlinie heranzuziehen und das nationale Recht „richtlinienkonform“ auszulegen (vgl.

BVerfGE 75, 223, 244). Dabei sind die in der Richtlinie verwendeten Begriffe, soweit sie nicht auf nationales Recht verweisen, nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wegen der Einheit und Effektivität des Gemeinschaftsrechts nicht national, sondern „gemeinschaftsrechtlich“ auszulegen. Diese Auslegung obliegt gemäß Art. 164 EG-Vertrag allein dem Europäischen Gerichtshof. Letztinstanzlich entscheidende nationale Gerichte – wie hier das OLG – müssen daher, sofern die Antwort nicht offenkundig und gänzlich zweifelsfrei ist, Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts gemäß Art. 177 EG-Vertrag dem Europäischen Gerichtshof vorlegen.

*Prof. Dr. Heribert Schumann, M.C.L.;
Wiss. Assistentin Ilona Ulich, M. L. E. Leipzig*

2. OLG Koblenz, Beschluß vom 18. 06. 1997 – 1 Ws 196/97

- a) Der Zuschauer einer im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Fernsehsendung ist nicht Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 1 StPO.
b) Zur Auslegung der „Menschenwürde-Alternative“ des § 131 Abs. 1 StGB.

I.
Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, die am 11. 1. 1997 um 20.15 Uhr im ZDF ausgestrahlte Folge der Sendereihe „Der Kapitän“, für den die Beschuldigte die redaktionelle Verantwortung trägt, habe gegen § 131 StGB verstoßen. Der ca. 90minütige Film schildert Vorgänge auf einem Frachtschiff, das von einem Karibikstaat nach Florida unterwegs ist und von dem „Kapitän“ geführt wird. Im Frachtraum befinden sich Schafe, in deren Mägen Heroin versteckt ist, sowie als blinde Passagiere zwei Frauen und ein kleines Kind. Die Mannschaft ist von üblen Kriminellen durchsetzt, die während der Überfahrt das Schiff in ihre Gewalt bringen und den Kapitän, die blinden Passagiere und den „guten“ Teil der Mannschaft terrorisieren, bis es den anfangs Unterlegenen gelingt, die Rädelführer unschädlich zu machen.

Im Laufe des Films werden, durchweg auf äußerst drastische, zum Teil grausame Weise, schwere Straftaten dargestellt:

- Eine Frau wird auf offener Straße von einem Zuhälter zusammengeschlagen,
- Versuch der Vergewaltigung einer Frau, die ein kleines Kind auf dem Arm trägt,
- sexueller Mißbrauch einer offenbar kranken, wehrlosen Frau,
- ein Mann, der den Frauen geholfen hat, wird mittels eines Containers zerquetscht (daß er offenbar dennoch mit dem Leben davongekommen ist, erfährt der Zuschauer beiläufig gegen Ende des Films),
- eine Frau wird zum Geschlechtsverkehr gezwungen, indem ihr Kind mit dem Tode bedroht wird,
- eine Frau wird in einen Raum mit mehreren Männern geschleppt, auf einen Tisch geworfen und dort von mindestens einem Mann (andeutungsweise mehreren) vergewaltigt,

- ein Mann, der sich weigert, ein kleines Kind über Bord ins Meer zu werfen, wird erschossen bzw. niedergeschossen,
- ein kleines Kind wird bei Nacht über Bord ins Meer geworfen, um es zu ertränken,
- ein Mann verbrennt auf der Flucht bei lebendigem Leibe,
- ein Mann wird durch einen aufgesetzten Kopfschuß liquidiert.

Das ZDF hat sich am 27.01.1997 in einer Stellungnahme gegenüber dem Antragsteller wie folgt geäußert:

„Richtig ist, daß die Sendefolge eine Reihe zum Teil recht drastischer Szenen enthält, die fraglos als gewaltintensiv und grausam bezeichnet werden können. Die dahingehenden Bilder sind jedoch weder selbstzweckhaft noch spekulativ, sondern stehen in einem nachvollziehbaren engen dramaturgischen Zusammenhang mit der Handlung. Zugleich halten sie sich weitgehend im Rahmen des bei diesem und vergleichbaren Genres, wie Krimis, üblichen Maß an Gewaltdarstellungen. Dies gilt insbesondere auch für die besonders kritisierten Darstellungen einer Vergewaltigung und eines Kopfschusses, die ebenfalls nicht losgelöst stehen, sondern eine Rechtfertigung im künstlerischen Gesamtkonzept der Geschichte erfahren. ...

Die beanstandete Sendefolge war nach diesseitiger Einschätzung durchaus für Jugendliche ab 14 Jahren vertretbar. So hätte sie, falls sie als Spielfilm oder Videofilm von der freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bewertet worden wäre, wahrscheinlich eine Freigabe „ab 12 Jahren“ erhalten.“

Die Staatsanwaltschaft hat nach Inaugenscheinnahme des Films das Ermittlungsverfahren mit der Begründung eingestellt, der Film beinhalte „keine Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalttätigkeiten i. S. d. §131 StGB“. Zwar enthalte die Sendefolge in einigen Szenen „durchaus sehr drastische und auch gewaltintensive Darstellungen“. Doch werde Gewalttätigkeit in dem gesamten Film „und vor allem auch in den angesprochenen Vergewaltigungsszenen weder als besonders Großartiges gerühmt noch als eine im menschlichen Leben übliche Form

des Verhaltens bagatellisiert“. Die Gewaltdarstellung wirke im Film ausgesprochen abstoßend. Auch von einer die Menschenwürde verletzenden Darstellung könne nicht gesprochen werden. Gewalttätigkeit werde hier „gerade nicht selbstzweckhaft, unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge“ vorgeführt. Der Film sei „als Vorbild für gewalttätiges Verhalten oder auch nur als Anlaß für genüßlichen Nervenkitzel ungeeignet“. Es handele sich vielmehr um einen „typischen Abenteuerfilm, in dem am Schluß die Bösen bestraft werden und das Gute am Ende durch das erfolgreiche Handeln des Helden siegt“. Angesichts dieser offen erkennbaren Zielsetzung bestünden auch keine Bedenken hinsichtlich einer jugendgefährdenden Wirkung.

Die Beschwerde des Antragsteller ist durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 5. März 1997 zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich sein Klageerzwingungsantrag, der form- und fristgerecht erhoben, jedoch erfolglos ist.

II.

Der Antrag ist bereits unzulässig. Der Antragsteller ist nicht Verletzter i. S. v. § 172 Abs. 1 StPO und besitzt daher nach dieser Vorschrift kein Antragsrecht.

Zur Begründung seines Antragsrechts hat er sich darauf berufen, daß er „in seiner Strafanzeige ... sein unbedingtes Strafverfolgungsinteresse zum Ausdruck gebracht“ habe und im übrigen auch eine „Grundrechtsverletzung durch diesen Film“ geltend mache. Damit läßt sich jedoch die Verletzeneigenschaft nicht begründen.

Diese setzt vielmehr voraus, daß die strafbare Handlung unmittelbar in die Rechte des Verletzten eingegriffen hat, wobei unter Rechten die gesamten rechtlichen Interessen, und zwar in einer weiten Begriffsauslegung, zu verstehen sind (OLG Hamburg NJW 1966, 1933 mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen). Im vorliegenden Fall ist der Antragsteller aber nicht stärker betroffen als jeder andere, beliebige Fernsehzuschauer, der sich den betreffenden Film angeschaut hat. Der Senat verkennt nicht, daß es einen gewissen Unterschied macht, ob eine Person – wie im Falle des OLG Hamburg (a. a. O.), wo es um die Betroffenheit durch Verbreitung unzüchtiger Schrif-

ten im Buchhandel (Henry Miller „Wendekreis des Krebses“ bzw. „Wendekreis des Steinbocks“) ging – zunächst eine Buchhandlung aufsuchen und dort nach den besagten Werken Ausschau halten muß, um „betroffen“ zu sein. Im Falle eines – zumal zur „besten Sendezeit“ und von einem „öffentlich-rechtlichen Sender“ ausgestrahlten – Fernsehfilms kann auch und gerade der völlig arglose Zuschauer mit gewaltverherrlichenden oder pornographischen Darstellungen konfrontiert werden, und zwar ohne daß er sich dem auf zumutbare Weise entziehen kann; denn daß eine Darstellung gewaltverherrlichend, gegen die Menschenwürde verstoßend oder pornographisch ist, vermag der Betrachter naturgemäß erst festzustellen, nachdem er sie gesehen hat.

Diese Besonderheit filmischer Darstellungen im Fernsehen kann aber nach Auffassung des Senats die Verletzeneigenschaft noch nicht begründen. Denn dadurch wird lediglich der Personenkreis – zahlenmäßig – eingeschränkt, und zwar auf die zu dem betreffenden Sendezeitpunkt das Programm betrachtenden Fernsehzuschauer. Eine besondere persönliche Betroffenheit wird dadurch nicht verursacht. Diese Art der Verbreitung eines Films ändert nichts daran, daß sich seine Ausstrahlung – vermittelt durch eingeschaltete Fernsehgeräte – doch allgemein an die Öffentlichkeit und nicht persönlich an irgendeine Einzelperson richtet.

Der Antragsteller kann sich in diesem Zusammenhang auch nicht auf seine Grundrechte berufen. Das Klageerzwingungsverfahren dient nicht dem Schutz der Grundrechte, sondern nur der Rechtsgüter, die durch Strafgesetze als besonders schutzwürdig eingestuft sind.

Nach Auffassung des Senats kann hier auch nicht deshalb etwas anderes gelten, weil der vorliegend einschlägige § 131 StGB in Abs. 1 die Strafbarkeit ausdrücklich von einer „die Menschenwürde verletzenden“ Darstellungsweise abhängig macht, was nach dem einfachen Gesetzeswortlaut darauf hindeuten könnte, daß dadurch die Menschenwürde des konkreten Betrachters geschützt werden soll. Der Begriff der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) ist hier nicht auf eine bestimmte Person bezogen, sondern wird als abstrakter Rechtswert verstanden

(BT-Dr. 10/2546, S. 23; Tröndle StGB, 48. Aufl., § 131 Rn. 6). Damit ist nach Auffassung des Senats auch der Schutzzweck dieser Norm gegen solche Gesetze abgegrenzt, die den Schutz individueller Rechtsgüter des einzelnen bezwecken und deren Verletzung daher das Antragsrecht nach § 172 Abs. 1 StPO begründet.

III.

Aber auch wenn man, abweichend von der hier vertretenen Auffassung, im Hinblick auf den vorstehend erörterten Gesetzeswortlaut (§ 131 Abs. 1 StGB) die Verletzteneigenschaft des Antragstellers doch bejahen würde, könnte dies dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Er wäre dann nämlich in der Sache unbegründet.

Allerdings kann der Senat sich nach Betrachtung des in Rede stehenden Films den Ausführungen der Staatsanwaltschaft nur im Ergebnis anschließen.

Davon, daß es sich, wie die Staatsanwaltschaft meint, lediglich um einen „typischen Abenteuerfilm“ handele, weil am Schluß „die Bösen“ zu Tode kommen bzw. bestraft würden, kann ebensowenig die Rede sein wie von einem „nachvollziehbaren engen dramaturgischen Zusammenhang“ der Gewaltdarstellungen mit der Handlung, die dadurch „eine Rechtfertigung im künstlerischen Gesamtkonzept erfahren“ (so die Eigenbeurteilung des ZDF-Jugendschutzbeauftragten). Vielmehr handelt es sich im wesentlichen um eine durch nur zum Teil nachvollziehbare Verhaltensweisen der Akteure notdürftig zusammengeschusterte Aneinanderreihung roher Gewalttätigkeiten, die überwiegend breit und reißerisch dargestellt werden. Dies gilt vor allem für die Darstellung einer auf besonders menschenverachtende Weise ausgeführten Vergewaltigung, die eines nachvollziehbaren Handlungszusammenhangs entbehrt. Gleiches gilt für die Szene, in der das kleine Kind vor den Augen seiner verzweiferten Mutter über Bord ins nachtschwarze Meer geworfen wird. Auch diese Szene wirkt aufgesetzt; der Vorgang erscheint als reine Willkür, ohne jeden erkennbaren Motivationshintergrund und ist selbst aus der Sicht der Negativfigur, die diese Tat ausführt, unerklärlich und sinnlos. Es handelt sich – leicht durchschaubar – um einen rein „dramaturgischen“ Einfall des Au-

tors in dem Bemühen, angesichts der Vorhersehbarkeit des weiteren Ablaufs noch einmal künstlich vordergründige Spannung zu erzeugen und einen Aufhänger für die den Film abschließende Heldentat des Hauptdarstellers zu konstruieren. Dieses „künstlerische Gesamtkonzept“ (ZDF) wird auch daran deutlich, daß die Bergung des Kindes durch den nachgesprungenen Kapitän nicht sofort gezeigt wird; stattdessen wird der Zuschauer, allein um der Aufrechterhaltung vordergründiger Spannung willen, zunächst mit einem Schauplatzwechsel konfrontiert. Daß es dem Kapitän gelungen ist, das Kind zu retten, erfährt der Zuschauer erst später. Ein Beispiel für die reißerische, auf spekulative Schockeffekte abzielende Machart ist auch die Exekution des erfolglosen Komplizen. Dieser wird durch einen an der Schläfe aufgesetzten Kopfschuß getötet, wobei in Großaufnahme der den Abzug betätigende Finger des Schützen und nach dem Knall des Schusses ebenfalls in Großaufnahme das auf dem Tisch aufschlagende blutbesudelte Gesicht des Ermordeten gezeigt wird. Auch diese Darstellung eines blutüberströmten Gesichts entbehrt in Anbetracht der Schußrichtung jedweder Realität; sie findet ihre „künstlerische Rechtfertigung“ allein in der spekulativen Absicht, kurz vor dem Abspann noch einen weiteren reißerischen Schockeffekt unterzubringen.

Es mag sein, daß sich diese Art der Darstellung, worauf das ZDF in seiner Stellungnahme (ähnlich die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsmitteilung) abhebt, „im Rahmen des bei diesen und vergleichbaren Genres, wie Krimis, üblichen Maß“ hält. Darauf kommt es jedoch nicht an. Bei einer solchen Betrachtungsweise würde aus dem Blickfeld geraten, daß das, was „üblich“ ist, auch gerade durch – tagtäglichem – Mißbrauch beeinflusst und mitgeprägt wird. Dieser Mißbrauch besteht darin, die Strafbarkeitslinie des § 131 StGB einer permanenten Belastung auszusetzen mit der Folge, daß sich diese Grenze in einem schleichenden Prozeß, gewissermaßen „millimeterweise“, ständig weiterverschiebt. Der dadurch erzielte „Gestaltungsspielraum“ wird sofort von neuen, noch weitergehenden Gewaltdarstellungsformen besetzt, und etwa dagegen aufkeimende Kritik mit dem Hinweis, dies sei – nunmehr – üblich, zum Verstum-

men gebracht. Der Gesichtspunkt der Üblichkeit kann deshalb als taugliches Abgrenzungskriterium für die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Form einer Gewaltdarstellung grundsätzlich nicht in Betracht kommen.

Nach dem oben Ausgeführten besteht kein Zweifel daran, daß die dargestellten Gewalttätigkeiten als solche überwiegend grausam, auf jeden Fall aber „sonst unmenschlich“ i. S. v. § 131 StGB sind. Soweit sie – wie etwa die Vergewaltigungsszene – nicht „grausam“ erscheinen, sind sie doch, so wie sie dargestellt werden, Ausdruck einer menschenverachtenden und rücksichtslosen Gesinnung, zumal wenn sie nicht aus einer vor dem Handlungshintergrund wenigstens noch einigermaßen nachvollziehbaren Motivation heraus begangen werden.

Auch wenn somit ein Teil des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht ist, der Senat die Besorgnisse, die aus dem Vorbringen des Antragstellers sprechen, teilt und für Versuche, die ausgestrahlten Szenen als Ausdruck eines „künstlerischen Gesamtkonzepts“ zu überhöhen und so ethischen Maßstäben weitgehend zu entziehen, kein Verständnis aufbringen kann, verhilft dies der Beschwerde dennoch nicht zum Erfolg. § 131 StGB setzt nämlich nicht nur die Schilderung einer „grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeit gegen Menschen“ voraus – was, wie dargelegt, hier unzweifelhaft der Fall ist –, sondern darüber hinaus, daß diese Schilderung auch noch „in einer Art“ erfolgt, die eine „Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt.“

Daß die Darstellung der Gewalttätigkeiten „verherrlichend“ oder „verharmlosend“ erfolgt sei, kann nicht festgestellt werden. Ersteres ist offenkundig und wird auch vom Antragsteller nicht behauptet. Aber auch eine Gewalt- „Verharmlosung“ findet nicht statt. Eine solche wäre nur dann zu bejahen, wenn die gezeigten Gewalttaten – im gesamten Darstellungszusammenhang und aus der Sicht eines verständigen, unvoreingenommenen Betrachters – als (noch) nicht verwerfliche Form menschlichen Verhaltens oder (gerade noch) akzeptables Mittel zur Konfliktlösung bagatellisiert würden (Senat

Urt. v. 26.09.1985, NJW 1986, 1700 m.w.N.). Das ist hier nicht der Fall. Die in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden Taten (Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, Mord) erscheinen widerwärtig und abstoßend; sie werden zudem von Darstellern ausgeführt, die als moralisch verkommene Subjekte dargestellt und bereits aufgrund ihres Äußeren und ihres sonstigen Verhaltens vom Durchschnittszuschauer als äußerst unsympathisch empfunden werden.

Unabhängig davon ist die Darstellung grausamer oder unmenschlicher Gewalt aber auch dann strafbar, wenn das Geschehen „in einer die Menschenwürde verletzen- den Weise“ vorgeführt wird. In dieser Tatbestandsalternative liegt die besondere Problematik der Vorschrift. Einigkeit besteht darüber, daß die Verletzung der Menschenwürde nicht bereits in der geschilderten Gewalttätigkeit als solcher gesehen werden kann; denn grausame und unmenschliche Gewalttaten sind bereits per se ein Verstoß gegen die Menschenwürde. Der Verstoß muß vielmehr in der Art der Darstellung begründet sein, weil diese von vornherein „darauf angelegt ist, Menschen unter Mißachtung ihres fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs zum bloßen Objekt zu machen“ (BVerfGE 87, 227 ff.). In diesem Sinne tatbestandsmäßig sind deshalb nur exzessive Gewaltschilderungen, die durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rücken und dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Betrachter Nervenkitzel besonderer Art, genüßlichen Horror oder sadistisches Vergnügen zu bieten (BVerfG a. a. O.).

All dies wird man im vorliegenden Fall noch nicht bejahen können. Die Vergewaltigungsszene wird aus einiger Distanz dargeboten; das Blickfeld wird durch im Vordergrund befindliche Gegenstände eingeengt. Der Vorgang wird zwar im Vorbereitungsstadium äußerst abstoßend dargestellt; Einzelheiten sind aber nicht erkennbar, und die Kamera wendet sich dann auch alsbald vom Geschehen ab. Zwar setzt sich die Szene – durch eine entsprechenden Geräuschkulisse unterstützt – in der Vorstellung des Zuschauers fort; optisch wird sie jedoch nicht

weiter ausgeschlachtet. Der Mordversuch an dem Kind wird in einer zwar drastischen, aber nur kurzen Szene dargestellt; der Kampf des Kindes gegen das Ertrinken wird nicht gezeigt. Auch die Kopfschußszene ist zwar äußerst brutal, der Schuß selbst ist jedoch nicht zu sehen, sondern nur hörbar; sichtbar ist erst wieder das Aufschlagen des Kopfes des Opfers auf dem Tisch.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Film in seiner Art der Gewaltdarstellung die Grenzen des nach § 131 StGB noch straflosen bis zum äußersten ausreizt, sie aber (noch) nicht überschreitet.

Die Frage, ob es Aufgabe einer gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts sein kann, die zunehmende Verrohung der Gesellschaft durch eine sich ständig steigernde und immer weiter zugespitzte Brutalisierung der Fernsehunterhaltung, zumal im frühen Abendprogramm, zu begleiten oder gar anzuheizen, bleibt hierdurch freilich offen. Sie zu beantworten ist allerdings nicht die Sache der Gerichte in einem Klageerzwingungsverfahren.

Anmerkung:

Die Entscheidung befaßt sich mit einer strafprozessualen und einer materiell-rechtlichen Frage.

1. Zu der verfahrensrechtlichen Frage ist vorab folgendes zu bemerken: Grundsätzlich ist die Staatsanwaltschaft nach dem sogenannten Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 170 Abs. 1, StPO) verpflichtet, bei jedem Verdacht einer verfolgbaren Straftat zu ermitteln und, wenn die Ermittlungen genügenden Anlaß dazu bieten, Anklage zu erheben. Tut sie dies nicht, stellt sie z. B. das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts ein, so kann derjenige, der die Strafanzeige erstattet hat und zugleich – nach seiner Darstellung des Sachverhalts – der durch die angezeigte Tat Verletzte ist, das sogenannte Klageerzwingungsverfahren betreiben (§§ 172 ff. StPO). Er kann gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde beim Generalstaatsanwalt einlegen. Bleibt er damit – wie im vorliegenden Fall – erfolglos, so kann er beim OLG Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Ist der Antrag begründet, so beschließt das Gericht die Erhebung der Anklage. Dieser Beschluß ist dann von der Staatsanwaltschaft auszuführen. Andernfalls verwirft das OLG den Antrag.

Zweck des Klageerzwingungsverfahrens ist es zum einen, die Einhaltung des Legalitätsprinzips zu kontrollieren. Zum anderen dient es aber auch dem Genugtuungsinteresse desjenigen, der Opfer einer Straftat geworden ist. Dies zeigt sich darin, daß nicht jedermann, sondern nur derjenige das Verfahren betreiben kann, der Strafanzeige erstattet hat und zugleich der durch die (angebliche) Tat Verletzte ist. Aus eben diesem Grund hat das OLG im vorliegenden Fall dem Antragsteller die Antragsberechtigung abgesprochen und seinen Klageerzwingungsantrag schon als unzulässig verworfen. Denn nach Ansicht des Senats wird ein Zuschauer, der eine im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB gewaltverherrlichende usw. Fernsehsendung sieht, durch die mit der Ausstrahlung der Sendung begangene Tat (§ 131 Abs. 1 Nr. 2 StGB) nicht im Sinne des § 172 Abs. 1 StPO verletzt. Diese Auffassung ist zutreffend.

Was der Senat zu ihrer Begründung aus-

führt, ist allerdings keineswegs überzeugend. Ob das vom Senat für maßgeblich erachtete Kriterium des unmittelbaren Eingriffs in die Rechte einer Person im Fall des § 131 StGB erfüllt ist, soll nämlich vom Verbreitungsgrad des gewalthaltigen Mediums abhängen. Wird es – wie im vorliegenden Fall – durch eine Fernsehsendung öffentlich zugänglich gemacht, so soll es an einer unmittelbaren Rechtsverletzung des einzelnen Rezipienten fehlen, wenn er nicht stärker betroffen ist als alle anderen Zuschauer. Eine Begründung hierfür fehlt. Wird ein gewaltverherrlichender usw. Film dagegen einem einzelnen, z. B. einem Jugendlichen vorgeführt (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 StGB), so soll dieser nach Ansicht des Senats offenbar in seinen Rechten unmittelbar verletzt und gemäß § 172 Abs. 1, 2 StPO antragsberechtigt sein.

Diese Erwägungen sind schon im Ansatz verfehlt. Denn § 131 StGB hat, anders als der Senat wohl meint, nicht den Zweck, den einzelnen vor unerwünschter Konfrontation mit ihm abstoßenden gewaltverherrlichenden usw. Medien zu schützen. Noch geht es etwa darum, den Rezipienten solcher Medien um seiner selbst willen davor zu bewahren, unter ihrem Einfluß gegen Gewalt abzustumpfen oder gar gewaltbereit zu werden. Zweck des § 131 StGB ist es vielmehr, die Allgemeinheit davor zu schützen, daß es infolge des Konsums gewaltverherrlichender usw. Medien zu entsprechenden Wirkungen bei deren Konsumenten und als weitere Folge zu Gewalttätigkeiten kommt. Kurz: Schutzgut ist der öffentliche Friede. Infolgedessen kann eine Tat gemäß § 131 StGB in keinem Fall unmittelbar in die individuellen Rechte eines einzelnen eingreifen. Verletzte im Sinne des § 172 StPO, die das Klageerzwingungsverfahren betreiben könnten, gibt es im Fall des § 131 StGB nicht.

2. In seinen materiell-rechtlichen Ausführungen kommt der Senat zu dem Ergebnis, daß der von dem Antragsteller beanstandete Film die Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 StGB nicht erfülle, so daß der Klageerzwingungsantrag, auch wenn der Antragsteller als Verletzter anzusehen wäre, erfolglos bleiben müßte, weil er sachlich unbegründet wäre.

Ob die Annahme des Senats, jede der zu Anfang des Beschlusses genannten Szenen

stelle eine Schilderung grausamer, jedenfalls aber sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten dar, kann mangels näherer Angaben in der Entscheidung nicht abschließend beurteilt werden, erscheint aber zweifelhaft. Daß mit dem Verbrennen eines Mannes bei der Flucht eine Gewalttätigkeit dargestellt wird, ist nicht ersichtlich. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß das Grausame oder Unmenschliche den wesentlichen Inhalt der Schilderung darstellen muß. Die Ausführungen im drittletzten Absatz des Beschlusses lassen es fraglich erscheinen, ob dies stets der Fall war.

Überzeugend legt der Senat dann allerdings dar, daß der Film die geschilderten Gewalttätigkeiten weder verherrlicht noch harmlos.

Die entscheidende Frage war daher, ob er das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Für seine Interpretation dieses Merkmals des § 131 Abs. 1 StGB beruft der Senat sich auf die „Tanz der Teufel“-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 87,209) und gibt vor, sie wörtlich zu zitieren. Offenbar hat der Senat sich jedoch nicht die Mühe gemacht, die Entscheidung zu lesen. Denn tatsächlich sind die Ausführungen des Beschlusses zur „Menschenwürde-Alternative“ des § 131 Abs. 1 StGB von Lenckner (Schönke/Schröder, 25. Auf. 1997, § 131 Rdnr. 11) übernommen, dessen Ansicht sich nur teilweise mit der des BVerfG deckt.

Nach Auffassung des BVerfG kommt es bei der „Menschenwürde-Alternative“ darauf an, ob die Schilderung des Grausamen oder Unmenschlichen des Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Der Betrachter muß also durch die Art und Weise der Darstellung „zur bejahenden Anteilnahme an den Schreckensszenen angeregt“ werden (BVerfG a. a. O., 229 f.). Dies ist insbesondere der Fall, wenn „grausame oder sonstige unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Gruppen als menschenunwert erscheinen zu lassen“ (BVerfGE a. a. O., 228). Nicht ausreichend ist es nach Ansicht des BVerfG dagegen, daß tatbestandsmäßige Gewalttätig-

keiten „in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen zum bloßen Unterhaltungsanreiz und zur Stimulation von Emotionen gezeigt werden“ (BVerfGE a. a. O., 217, 229).

Entgegen der Darstellung des Beschlusses entspricht es also keineswegs der Auffassung des BVerfG sondern steht in offensichtlichem Widerspruch zu ihr, daß der Senat die „Menschenwürde-Alternative“ nicht nur dann als erfüllt ansehen will, wenn tatbestandsmäßige Gewaltdarstellungen sadistisches Vergnügen an dem Dargestellten hervorrufen sollen, sondern auch dann, wenn sie durch das „Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rücken“ und dies ausschließlich zu dem Zweck geschieht, „Nervenkitzel besonderer Art“ oder „genüßlichen Horror“ zu bereiten.

Diese letztgenannte Voraussetzung sieht der Senat im vorliegenden Fall offenbar als erfüllt an. In seiner Kritik an der Ansicht der Staatsanwaltschaft und der Eigenbeurteilung des ZDF stellt er fest, die Gewaltszenen des Films seien unmotiviert und selbstzweckhaft und dienten lediglich dem Nervenkitzel des Zuschauers. Wie er im drittletzten Absatz des Beschlusses darlegt, handelt es sich jedoch nicht um Szenen, in denen Gewalttätigkeiten „in allen Einzelheiten“ dargestellt und in denen das leidende Opfer in widerwärtiger Weise in den Vordergrund gerückt wird. Ebensowenig wie die Ausweitung der „Menschenwürde-Alternative“ um Gewaltdarstellungen zu Unterhaltungszwecken läßt sich aber auch das einschränkende Erfordernis der Darstellung von Gewalttätigkeiten „in allen Einzelheiten“ nicht aus der „Tanz der Teufel“-Entscheidung des BVerfG herleiten. Wohl aber hätte der Senat sich hierfür auf die Vorstellungen des Gesetzgebers berufen können. Die „Menschenwürde-Alternative“ ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit von 1985 in § 131 StGB eingefügt worden. Nach der amtlichen Begründung dieses Gesetzes sollten damit „exzessive Schilderungen von Gewalttätigkeiten“ er-

faßt werden, „die u. a. gekennzeichnet sind durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten, z. B. das (nicht nur) genüßliche Verharren auf einem leidverzerren Gesicht oder den aus einem aufgeschlitzten Bauch herausquellenden Gedärmen“ (BT-Drs. 10/2546, S. 23).

Im Ergebnis – der Tatbestand des § 131 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt – ist dem Beschluß daher auch in seinem materiell-rechtlichen Teil zuzustimmen.

Widerspruch muß jedoch hervorrufen, daß der Senat sich nicht darauf beschränkt, dieses Ergebnis zu begründen, sondern seine Entscheidung zum Anlaß weiterer, rechtlich überflüssiger Kommentare nimmt. Ob der Film mehrere oder, wie der Senat meint, nur eine der Voraussetzungen des § 131 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, ist rechtlich bedeutungslos. In beiden Fällen wäre der Klageerzwingungsantrag sachlich unbegründet. Es ist daher deplaziert, wenn der Senat meint, den Verantwortlichen des ZDF bescheinigen zu müssen, sie hätten die Grenzen des § 131 StGB „bis zum äußersten“ ausgereizt, sich also fast kriminell verhalten. Dies gilt um so mehr, als das Erfordernis der Darstellung von Gewalttätigkeiten „in allen Einzelheiten“ nach den Ausführungen des Beschlusses eindeutig nicht erfüllt ist.

Ebensowenig war es, wie der Senat selbst sagt, seine Sache, die Frage zu beantworten, ob es Aufgabe des ZDF sei, zur Verrohung der Gesellschaft beizutragen. Daher hätte er sich konsequenterweise diese – offensichtlich rhetorisch gemeinte – Frage ersparen sollen. Ein gerichtlicher Beschluß ist nicht dazu da, Richtern, anders als anderen Bürgern, die Möglichkeit zu geben, ihre Privatmeinung mit dem Anstrich staatlicher Autorität zu publizieren.

Prof. Dr. Heribert Schumann, M. C. L., Leipzig